Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3795

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 80415 — 6141/68

Bonn, den 30. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 333. Sitzung am 19. Dezember 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Eingangsworten

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Nach ständiger Auffassung des Bundesrates bedürfen Gesetze, durch die Zustimmungsgesetze förmlich geändert werden, ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Von der Heranziehung zum Ersatzdienst kann abgesehen werden, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gehindert ist, Ersatzdienst zu leisten, jedoch freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt tätig ist oder tätig wird.

(2) Weist er bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß er in einem solchen Arbeitsverhältnis mindestens zweieinhalb Jahre lang tätig war, so wird er nicht mehr zum Ersatzdienst einberufen."

2. § 79 wird wie folgt ergänzt:

Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. § 15 a Abs. 1 findet Anwendung, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Ersatzdienst zu leisten, binnen vier Wochen nach Eintritt des Verteidigungsfalles nachweist, daß er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt tätig ist. § 15 a Abs. 2 findet keine Anwendung."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die ersatzdienstpflichtigen Zeugen Jehovas verweigern in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl aus Gewissensgründen auch den zivilen Ersatzdienst. Sie nehmen dafür in Kauf, wegen Dienstflucht mit Gefängnis bestraft zu werden.

Das Legalitätsprinzip zwingt dazu, sie wegen Dienstflucht strafrechtlich zu verfolgen; lediglich eine Mehrfachbestrafung ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1968 — 2 BvR 334/66 — ausgeschlossen.

Mit Rücksicht auf die in Artikel 4 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Gewissensfreiheit strebt die Bundesregierung an, eine Bestrafung von Ersatzdienstpflichtigen, die sich aus Gewissensgründen gezwungen sehen, den Ersatzdienst zu verweigern, künftig ganz zu vermeiden. Sie teilt das in der Öffentlichkeit und in der juristischen Literatur zum Ausdruck gekommene Unbehagen über die Bestrafung dieses Personenkreises, der kriminellen Rechtsbrechern nicht gleichgesetzt werden kann.

Der Entwurf sieht vor, daß anerkannte Kriegsdienstverweigerer zum zivilen Ersatzdienst nicht herangezogen werden, wenn sie den Ersatzdienst aus Gewissensgründen verweigern und bereit sind, in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt zu arbeiten. Entsprechend dem Ergebnis eingehender Untersuchungen geht der Entwurf davon aus, daß das Problem der Ersatzdienstverweigerung aus Gewissensgründen nur dann befriedigend gelöst werden kann, wenn Bestimmungen vermieden werden, die den Status eines solchen Kriegsdienstverweigerers an den eines Ersatzdienstleistenden angleichen. Für die Tätigkeit in der Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt sollen daher die allgemeinen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften gelten. Besonders begünstigende (z. B. Arbeitsplatzschutz, Heilfürsorge und sonstige Versorgung) oder einschränkende Regelungen (z. B. Meldevorschrift, Verdienstgrenze) sind nicht vorgesehen. Die Dauer des einzugehenden Arbeitsverhältnisses soll über die des Grundersatzdienstes und der Übungen hinausgehen, um auch hier eine Parallelregelung zu vermeiden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Alternative zum gesetzlichen Ersatzdienst, sondern um eine Ersatzdienstausnahme; für Parallelvorschriften zu den für den Ersatzdienst geltenden Vorschriften ist daher kein Raum.

II. Einzelvorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 15 a)

Nach Absatz 1 soll das Bundesverwaltungsamt von der Heranziehung der Dienstpflichtigen absehen können, die aus Gewissensgründen an der Ableistung des Ersatzdienstes gehindert sind; diesem Personenkreis soll die Möglichkeit gegeben werden, freiwillig ein Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt einzugehen. Übliche Arbeitszeit ist die regelmäßige tarifvertragliche oder — soweit keine tarifvertragliche Regelung besteht — die regelmäßige betriebsübliche Vollarbeitszeit im Gegensatz zur Teilarbeitszeit.

Da in der Regel nur Zeugen Jehovas den Ersatzdienst aus Gewissensgründen verweigern und deren Gewissensentscheidung als ernsthaft unterstellt werden kann, verzichtet der Entwurf auf Prüfungsausschüsse und -kammern für die Frage, ob eine echte Gewissensentscheidung gegen den Ersatzdienst vorliegt. Die Prüfung obliegt dem Bundesverwaltungsamt. Seine ablehnende Entscheidung unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Nach Absatz 2 darf das Bundesverwaltungsamt den anerkannten Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen den Ersatzdienst ablehnt und bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nachweist, daß er zweieinhalb Jahre einer Vollarbeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt nachgegangen ist, nicht mehr zum Ersatzdienst einberufen. Unterbrechungen der Beschäftigung gehen nicht zu Lasten des Ersatzdienstpflichtigen, wenn er diese nicht zu vertreten hat.

Zu Nummer 2 (§ 79 Nr. 5)

Die Vorschrift übernimmt für den Verteidigungsfall den für Zeiten des Friedens geltenden § 15 a Abs. 1. Die Übernahme des § 15 a Abs. 2 entfällt, weil im Verteidigungsfall unbefristet Ersatzdienst zu leisten ist.

Artikel 2

bestimmt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Anlage 2

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung gibt auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Dezember 1968 (BR-Drucksache 640/68) folgende Gegenäußerung ab:

Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig. Sie vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen werden keine Vorschriften geändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst begründet haben.